

# Gemeinde Berglen – Steinach

## Wohnbauflächenentwicklung § 13b

### Faunistische Relevanzprüfung



Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); Foto: D. Nill

**Auftraggeber:**

**Gemeinde Berglen**

Ortsbauamt

Rainer Rabenstein

Beethovenstraße 14 - 20

73663 Berglen

**Bearbeitung:**

**Stauss & Turni**

Gutachterbüro für faunistische Untersuchungen

Vor dem Kreuzberg 28, 72070 Tübingen

Dr. Hendrik Turni

Dr. Michael Stauss

Tübingen, 14.05.2018

## Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2.	Rechtliche Grundlagen.....	4
3.	Untersuchungsgebiet.....	6
4	Methodik.....	10
5	Relevante Artengruppen.....	10
5.1	Vögel.....	10
5.2	Fledermäuse.....	11
5.3	Haselmaus.....	12
5.4	Reptilien.....	13
5.5	Amphibien.....	13
5.6	Insekten.....	13
6	Fazit.....	14
7	Literaturverzeichnis.....	15

# 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Berglen prüft im Zusammenhang mit der geplanten Wohnbauflächenentwicklung die Möglichkeit der Bebauung auf einer etwa 2,7 ha großen Fläche am östlichen Ortsrand von Steinach.

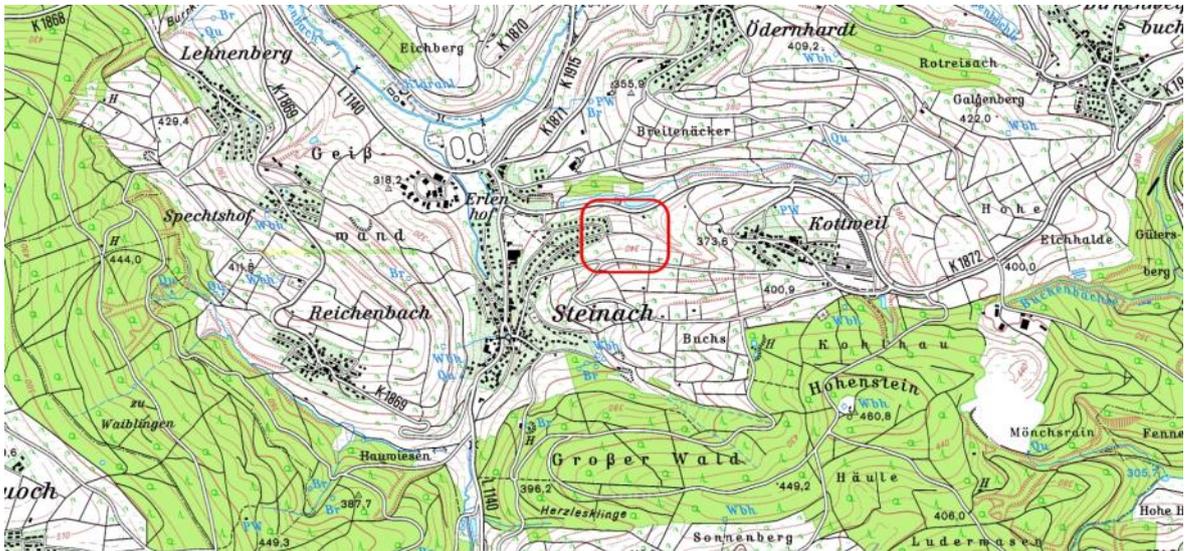


Abbildung 1 Lage des Untersuchungsgebietes in Berglen-Steinach



Abbildung 2 Plangebiet (Stand Mai 2018)

Um ausschließen zu können, dass durch das geplante Vorhaben sowohl streng geschützte als auch besonders geschützte Arten beeinträchtigt werden, ist die Betroffenheit dieser Arten durch eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung abzuklären. Die Relevanzprüfung kann mit Hilfe von Datenrecherchen oder/und durch eine Vorbegehung zur Ermittlung geeigneter Lebensraumbedingungen erfolgen. Hierdurch werden jene Arten identifiziert, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein können. Für den Fall der Relevanz erfolgt dann im zweiten Schritt die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP).

## 2 Rechtliche Grundlagen

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie) verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (BNatSchG vom 29.07.2009) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

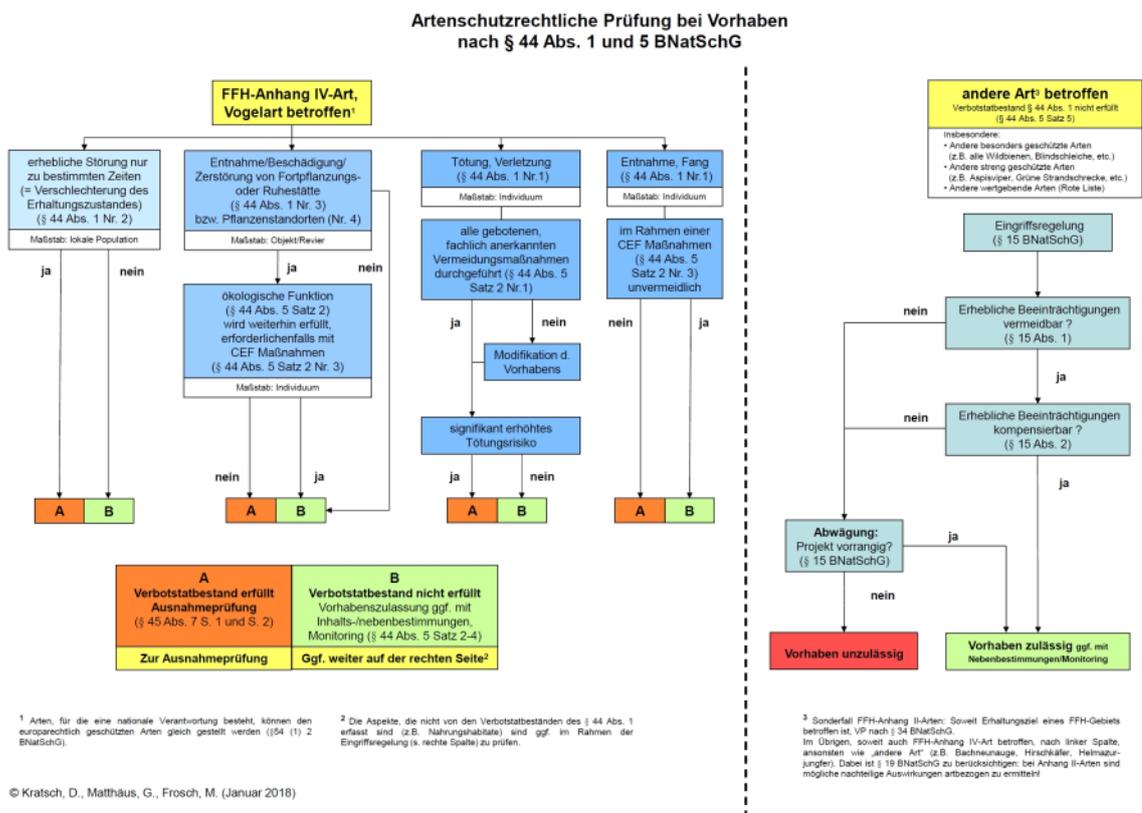
Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG erfüllt sind:

*1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

*2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

In den Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen hinsichtlich der Verbotstatbestände enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 1 nicht in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3, wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG können grundsätzlich CEF-Maßnahmen im Vorgriff auf das Bauvorhaben durchgeführt werden.



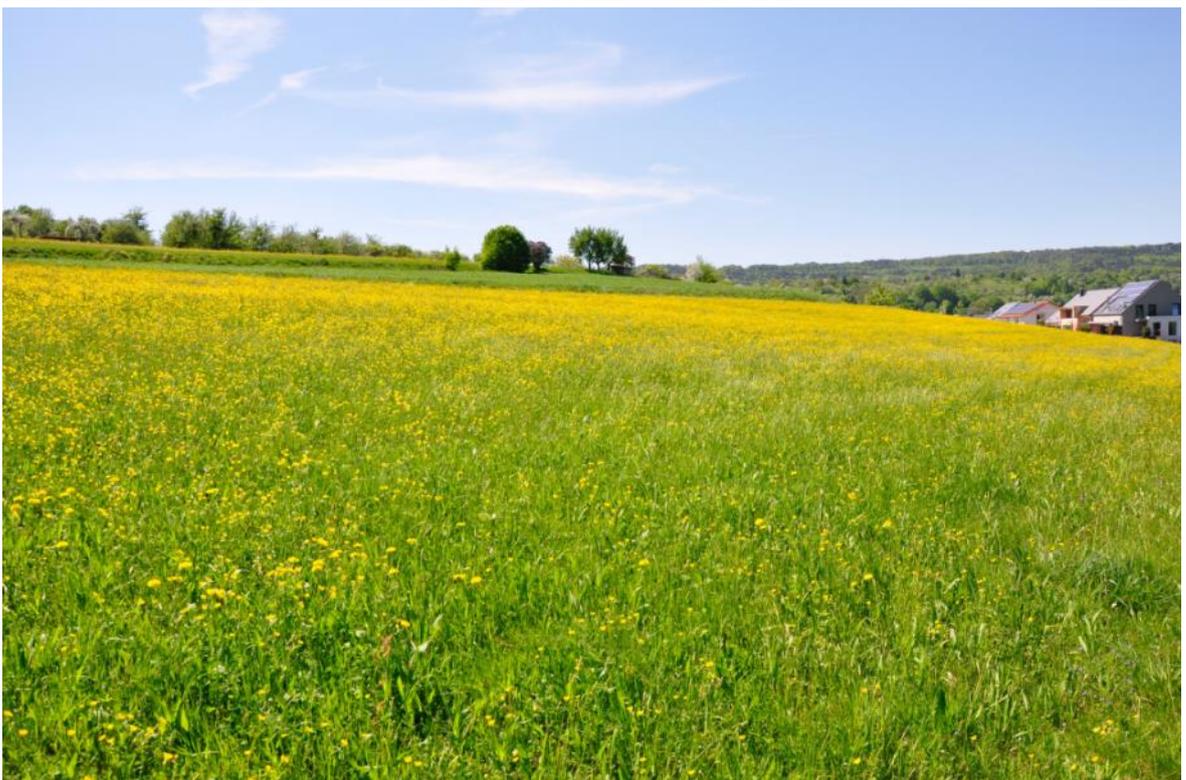
**Abbildung 3** Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2018)

### 3 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet befindet sich am östlichen Ortsrand von Steinach. Das ca. 2,7 ha große potenzielle Entwicklungsgebiet ist von Wiesen geprägt, darüber hinaus sind eine kleinere Ackerfläche sowie Grünflächen mit Obstbaumreihen vorhanden. Westlich schließt das Siedlungsgebiet an, östlich und südlich weitere Ackerflächen sowie Wiesen mit Obstbeständen. Im Norden wird das Untersuchungsgebiet von Gehölzsäumen an der K 1872 begrenzt.



**Abbildung 4** Untersuchungsgebiet Steinach-Pfeiferfeld



**Abbildungen 5 - 6** Wiesen im potenziellen Entwicklungsgebiet



**Abbildungen 7 - 8** Holzschuppen und Baumreihe im potenziellen Entwicklungsgebiet



**Abbildungen 9 - 10** Obstbäume im potenziellen Entwicklungsgebiet

## 4 Methodik

Die Relevanzprüfung erfolgte zunächst durch Datenrecherchen (Publikationen, Datenbanken der LUBW, Grundlagenwerke), u.a. wurden folgende Quellen genutzt:

- Grundlagenwerk zur landesweiten Kartierung der Säugetiere Baden-Württembergs (Braun & Dieterlen 2003 Bd.1, Braun & Dieterlen 2005 Bd.2)
- Hölzinger, J. et al. (1987-2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Ulmer Verlag Stuttgart
- Landesweites FFH-Haselmaus-Monitoring der AGWS (2011) im Auftrag der LUBW
- Grundlagenwerk zur landesweiten Kartierung der Amphibien & Reptilien Baden-Württembergs (Laufer et al. 2007)
- InsectisOnline: Karten und Daten zu aktuellen Nachweisen der Schmetterlinge in Baden-Württemberg (Stand März 2018)
- Eine Abfrage im ZAK-Tool ergab keine sinnvollen Daten oder verwertbare Informationen

Über die Datenrecherchen hinaus erfolgte am 28.04.2018 eine Geländebegehung zur Ermittlung der Habitatpotenziale für verschiedene Artengruppen.

## 5 Relevante Artengruppen

### 5.1 Vögel

Streuobstbestände sind besonders wertvolle Lebensräume und bieten für eine Vielzahl von Vogelarten Brut- und Nahrungshabitate. Brutvorkommen artenschutzrechtlich besonders relevanter Arten wie bspw. Halsbandschnäpper, Gartenrotschwanz und Wendehals sind nicht auszuschließen. Die Gehölzbestände des Plangebiets bieten geeignete Lebensraumstrukturen für ein Vorkommen von Gehölzfreibrütern und Höhlenbrütern. Bodenbrüter der offenen Feldflur sind jedoch nicht zu erwarten.

Alle europäischen Vogelarten sind durch Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

Aufgrund des erkennbaren Habitatpotenzials für Vögel (Habitatstrukturen, Lage und Größe des Plangebiets) und damit der potenziell vorkommenden Arten ist das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial für das Plangebiet und den angrenzenden

Kontaktlebensraum insgesamt als mittel zu bewerten. Für die Artengruppe der Vögel ist daher eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich. Hierfür ist eine Revierkartierung im Plangebiet und angrenzendem Kontaktlebensraum nach anerkanntem Methodenstandard (z. B. Südbeck et al. 2005) durchzuführen.

## 5.2 Fledermäuse

Fledermäuse nutzen verschiedene Unterschlupfmöglichkeiten als Quartier, wie z.B. Baumhöhlen und –Spalten, Felsspalten und Höhlen, Spalten an Gebäuden (Verschalungen, Fensterläden, Mauerfugen, Attiken etc.), Dachböden, Holzstapel, Gewölbekeller. Im vorliegenden Fall sind auf der geplanten Entwicklungsfläche mehrere geeignete Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse in den Baumhöhlen und Spalten der Obstbäume sowie in den Holzstapeln vorhanden. Darüber hinaus stellen Streuobstwiesen grundsätzlich wertvolle Jagdhabitats für Fledermäuse dar. Ein regelmäßiges Vorkommen von Fledermäusen ist im Entwicklungsgebiet zu erwarten.



**Abbildung 11** Obstbaum mit Höhlen und Spalten im potenziellen Entwicklungsgebiet



**Abbildung 12** Obstbaum mit Höhlen im potenziellen Entwicklungsgebiet

### **Bewertung**

Im vorliegenden Fall ist eine Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG nicht auszuschließen. Eine vertiefte Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist erforderlich. Vorgeschlagen wird eine konkrete Inspektion der potenziellen Quartiermöglichkeiten (Baumhöhlen, Schuppen, Holzstapel) sowie Ausflugkontrollen. Darüber hinaus eine Erfassung des Artenspektrums und der Aktivität mittels 4 Detektorbegehungen und Installation automatischer Erfassungsanlagen.

### **5.3 Haselmaus**

Im Messtischblatt 7122 (TK 25) liegen zwar Fundmeldungen für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) vor (Schlund 2005). Im vorliegenden Fall sind jedoch keine nutzbare Habitatstrukturen (z.B. die Sträucher und Heckenreihen) vorhanden, die Bäume stehen sehr lückig zudem fehlt eine strukturell geeignete Anbindung an ein größeres Waldgebiet. Haselmäuse überbrücken größere Lücken zwischen ihren nutzbaren Habitaten (geschlossene Strauchschicht und dicht stehende Bäume) sehr selten am Boden. Ein Vorkommen der Haselmaus kann im Entwicklungsgebiet ausgeschlossen werden.

## **Bewertung**

Im vorliegenden Fall ist eine Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG nicht zu erwarten. Eine vertiefte Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist nicht erforderlich.

## **5.4 Reptilien**

Im Messtischblatt 7122 (TK 25) ist die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) gemeldet (Laufer et al. 2007). Im Planbereich finden sich keine Ruderalflächen mit geeigneten Sonnen- und Eiablageplätzen, zudem keine Versteckmöglichkeiten in Sträuchern oder Steinriegeln, allenfalls in den überdachten Holzstapeln. Ein Vorkommen der Zauneidechse kann im Geltungsbereich weitgehend ausgeschlossen werden.

## **Bewertung**

Im Geltungsbereich kann ein Vorkommen der Zauneidechse weitgehend ausgeschlossen werden. Damit ist eine Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG nicht zu erwarten. Folglich ist eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer saP nicht erforderlich.

## **5.5 Amphibien**

Im Entwicklungsgebiet sind keine potenziellen Laichgewässer für Amphibien vorhanden. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Amphibienarten kann im geplanten Entwicklungsgebiet ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer saP ist nicht erforderlich.

## **5.6 Insekten**

Für ein Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Schmetterlingsarten Nachtkerzenschwärmer oder Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling liegen keine Anhaltspunkte vor, da für die genannten Arten keine geeigneten Wirtspflanzen (Nachtkerzen, Weidenröschen, Großer Wiesenknopf) vorhanden sind. Lediglich ein Vorkommen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) kann aufgrund von Gebietsmeldungen (InsectisOnline 2018) bzw. des Auftretens einzelner Wirtspflanzen der Gattung *Rumex* nicht völlig ausgeschlossen werden.

Der Hirschkäfer ist im relevanten Messtischblatt 7122 (TK 25) gemeldet (LUBW 2013), ein Vorkommen im Plangebiet eher unwahrscheinlich, da keine abgestorbenen, älteren Obstbäume für die Eiablage vorhanden sind.

### **Bewertung**

Für den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) ist eine vertiefte Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich, da ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann. Konkret erfolgt eine Suche nach Imagines sowie Eigelegen und Raupen auf den Wirtspflanzen der Gattung Rumex in den Monaten Juli bis September (2 – 3 Begehungstermine).

### **6 Fazit**

Die vorliegende Relevanzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass im Plangebiet für die Artengruppen der Vögel, Fledermäuse und Großer Feuerfalter Habitatpotenzial vorhanden ist und ein Vorkommen sowie eine Betroffenheit jeweils nicht ausgeschlossen werden kann. Eine Bewertung im Sinne des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG ist für die genannten Arten/gruppen erst anhand zusätzlicher Daten möglich, weshalb eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich ist.

## 7 Literatur (zitiert und verwendet)

- Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M. I., Hölzinger, J., Kramer, M., Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6 Fassung, Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Braun, M.; Dieterlen, F.; Häussler, U.; Kretzschmar, F.; Müller, E.; Nagel, A.; Peggel, M.; Schlund, W. & Turni, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Ebert, G. (1993): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 1 Tagfalter I. 552 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Ebert, G. (1993): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 1 Tagfalter II. 535 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Ebert, G. (1994): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 1 Nachtfalter I. 518 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T., Südbeck, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30.11.2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 S.
- Hölzinger, J. et al. (1987-2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Ulmer Verlag Stuttgart.
- InsectisOnline (2018): Online-Portal mit aktuellen Verbreitungskarten der Schmetterlinge Baden-Württembergs. Staatl. Museum für Naturkunde Karlsruhe
- Juskaitis, R. & Büchner, S. (2010): Die Haselmaus. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 670. 181 Seiten. Westarp Wissenschaften Hohenwarsleben.
- Kiel, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Rahmen der Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 7.11.2007.
- Korndörfer, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: Trautner, J. (ed.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökol. i. Forschung u. Anwendung, Verlag Markgraf 5: 53-60.

- Kühnel, K.-D., Geiger, A., Laufer, H., Podloucky, R., Schlüpmann, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bonn – Bad Godesberg. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.
- Laufer, H.; Fritz, K. & Sowig, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Meinig, H., Boye, P., Hutterer, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. Bundesamt f. Naturschutz (Hrsg.), Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- Settele, J.; Steiner, R.; Reinhardt, R.; Feldmann, R. & Hermann, G. (2008): Schmetterlinge. Die Tagfalter Deutschlands. 2. Auflage, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart, 256 Seiten.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Trautner, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. – Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1: 2 – 20.
- Trautner, J., Jooss, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272.